

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

14052 / AB

28. Mai 2013

zu 14341/J

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0104-III/4a/2013

Wien, 22. Mai 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14341/J-NR/2013 betreffend Berufstitel, die die Abg. Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 28. März 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass – wie im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage selbst ausgeführt – gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG die Verleihung von Berufstiteln durch den Bundespräsidenten erfolgt und die Fragen nach der Verleihung daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bilden. Die Fragen werden daher im Sinne der Anfrage abgestellt auf Vorschläge zur Verleihung von Berufstiteln beantwortet.

Zu Frage 1:

Eine Beantwortung für den kompletten Zeitraum seit dem Jahr 2000 erfordert das Auswerten sämtlicher entsprechender Akten für einen 13-jährigen Zeitraum. Dies stellt – insbesondere auch im Hinblick auf mehrere Ressortwechsel in diesem Zeitraum – einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand dar, sodass um Verständnis dafür ersucht wird, dass diese Frage nur für den Zeitraum seit 2. Dezember 2008 (Ernennung der aktuellen Bundesregierung) beantwortet wird. Darüber hinaus ist für den nachgeordneten Bereich bis hin zu den Schulen anzumerken, dass eine exakte Aufgliederung der individuellen Verleihungsvorschläge nach Dienststellen einen mit der Durchsicht sämtlicher entsprechender Akten verbundenen unzumutbaren Aufwand mit sich bringen würde. Die seit dem Amtsantritt der Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode bis zum Tag der Anfragestellung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur durch die Ressortleitung bzw. die Bundesregierung erstatteten Vorschläge auf Verleihung von Berufstiteln für Angehörige des Ressorts stellen sich wie folgt dar:

Zentraleitung

Jahr	Titel	Anzahl
2008 (ab 2.12.2008)	Regierungsrat/Regierungsrätin	1
2009	Regierungsrat/Regierungsrätin	4
2010	Regierungsrat/Regierungsrätin	6
2011	Regierungsrat/Regierungsrätin	3

2012	Regierungsrat/Regierungsrätin	3
	Hofrat/Hofrätin	1
2013 (bis 28.3.2013)	Regierungsrat/Regierungsrätin	1

Nachgeordnete Dienststellen

Jahr	Titel	Anzahl
2008 (ab 2.12.2008)	Oberschulrat/Oberschulrätin	1
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	23
	Studienrat/Studienrätin	3
2009	Hofrat/Hofrätin	47
	Oberschulrat/Oberschulrätin	43
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	412
	Regierungsrat/Regierungsrätin	7
	Studienrat/Studienrätin	22
2010	Hofrat/Hofrätin	59
	Oberschulrat/Oberschulrätin	64
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	524
	Regierungsrat/Regierungsrätin	12
	Studienrat/Studienrätin	25
2011	Hofrat/Hofrätin	47
	Oberschulrat/Oberschulrätin	55
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	468
	Regierungsrat/Regierungsrätin	11
	Studienrat/Studienrätin	28
2012	Hofrat/Hofrätin	52
	Oberschulrat/Oberschulrätin	40
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	443
	Regierungsrat/Regierungsrätin	12
	Schulrat/Schulrätin	2
	Studienrat/Studienrätin	25
2013 (bis 28.3.2013)	Hofrat/Hofrätin	11
	Kanzleirat/Kanzleirätin	1
	Oberschulrat/Oberschulrätin	17
	Oberstudienrat/Oberstudienrätin	129
	Regierungsrat/Regierungsrätin	2
	Studienrat/Studienrätin	13

Zu Fragen 2 und 3:

Die verliehenen Berufstitel waren mit keinen wie immer gearteten finanziellen Aufwertungen verbunden.

Zu Frage 4:

Auch diesbezüglich wird um Verständnis ersucht, dass diese Frage aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht für jeden Verleihungsvorschlag gesondert beantwortet werden kann. Grundsätzlich erstreckt sich die Verleihung nur auf hervorragende Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufes. Daher muss zumindest das Leistungskalkül des Arbeitserfolges, der

durch besondere Leistung erheblich überschritten wurde (§ 81 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 oder gleichartige Bestimmungen), oder der ausgezeichnete Verwendungserfolg gegeben sein.

Zu Fragen 5 und 6:

Der entsprechende Vorschlag zur Verleihung erfolgte durch die für den Bediensteten des Ressorts jeweils zuständige Dienststelle bzw. Dienstbehörde/Personalstelle. Den Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten erstattet der/die jeweils zuständige Bundesminister/in oder die Bundesregierung (Art. 67 Abs. 1 B-VG).

Zu Fragen 7 bis 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Zu Fragen 10 bis 13:

Es wurden keine Berufstitel aberkannt.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. P. P.', is written in a cursive style.